



Sitzung vom

9. Februar 2021

Mitgeteilt den

9. Februar 2021

Protokoll Nr.

118/2021

## **Coronavirus (COVID-19) Erweiterung der Maskenpflicht in der Volksschule ab Donnerstag, 11. Februar 2021**

1. Gemäss Art. 6d Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind insbesondere die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II. Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit können die Kantone Massnahmen in der Volksschule treffen.
2. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1129/2020) hat die Regierung die in der Volksschule geltende Regelung zur Maskenpflicht ab Mittwoch, 6. Januar 2021, bis auf Weiteres verlängert.
3. Aufgrund der epidemiologischen Lage sollen die geltenden Massnahmen in der Volksschule um eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse erweitert werden.
4. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschrän-

ken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Abs. 2).

5. Die Erweiterung der Maskenpflicht zum Schutz vor Ansteckungen in Volksschulen soll von Donnerstag, 11. Februar 2021, bis auf Weiteres gelten.
6. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen vor Ort zuständig.
7. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
8. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements im Einvernehmen mit dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

**beschliesst die Regierung:**

1. Ab Donnerstag, 11. Februar 2021, bis auf Weiteres gilt an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskenpflicht, ausgenommen:
  - a) Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe von der 1.–4. Klasse;
  - b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
  - c) Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskenpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.
2. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden bzw. den Institutionen.
3. Mitteilung an alle Gemeinden; an alle Departemente; an die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, an das Gesundheitsamt sowie an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Mitteilung aller betroffenen Institutionen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin